

Die Stadtbildkommission besteht gemäss §15 Bau- und Planungsverordnung (BPV) aus dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements als Vorsitzenden, vier vom Regierungsrat gewählten Fachleuten aus dem Bereich Architektur, Städtebau, Freiraumplanung und Architekturgeschichte/Architekturpublizistik sowie des Kantonsbaumeisters zuzüglich eines Begutachters. Weiter zieht die Stadtbildkommission eine Vertretung aus der Denkmalpflege als beratendes Mitglied bei. Diese Stadtbildkommission ist nicht enger in die Kantonsverwaltung integriert und hat in den letzten Jahren eine Eigendynamik entwickelt. Die Stadtbildkommission bezieht sich gemäss §15 der vorerwähnten BPV auf die "Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes". Damit ist ausdrücklich die Stadt- und Dorfbild-Schonzone (Schonzone) gemäss §38 Bau- und Planungsgesetz (BPG) gemeint. Der Denkmalschutz ist gemäss §13 BPV für die Stadt- und Dorfbild-Schutzzone (Schutzzone) gemäss §37 BPG zuständig. Gemäss hängiger Zonenplanrevision sollten die Schutz- und Schonzonen um über 60% ausgedehnt werden. Aufgrund vorliegender Rechtslage ist daher davon auszugehen, dass die Stadtbildkommission in ihrer Kernaufgabe in Zukunft noch viel mehr Beurteilungen zu übernehmen hat. In der Schonzone ist es heute so, dass die Stadtbildkommission faktisch die zentrale Baubehörde darstellt und die Beurteilung nicht vom Bauinspektorat, sondern von der Stadtbildkommission vorgenommen wird. Dies geht jedoch nur an, wenn der Stadtbildkommission bezüglich ihrer Organisation u.v.a. der Eingriffstiefe und Eingriffsart klar definierte Schranken gesetzlich auferlegt werden. Der Regierungsrat hat in einer Gesetzesvorlage einerseits zu sorgen, dass die Stadtbildkommission nur in der Schonzone klar definierte eingegrenzte Aufgaben erhält und auch organisatorisch klarer, schlanker und nach klaren Kriterien wirken darf. Nur so kann für Bauherren in der Schonzone Transparenz bezüglich der Entscheide und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Relevant gemäss §12 BPV ist jedoch die Ausweitung der Zuständigkeit der Stadtbildkommission für Bauten, welche weder in der Schutz- noch Schonzone eingeteilt sind. Die Stadtbildkommission hat auch die Voraussetzungen gemäss §58 Abs. 1 BPG zu prüfen (Bauten sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht). Faktisch ist somit die Stadtbildkommission für alle baulichen Massnahmen (auch im nicht geschützten Perimeter) zuständig. Das Bauinspektorat ist selbst in diesem Kernbereich oftmals nur eine Nebenbaubehörde und die Stadtbildkommission beurteilt zum Teil wenig nachvollziehbar auch profane bauliche Veränderungen. Dies war nie Absicht des Grossen Rates, als das BPG verabschiedet wurde (Inkrafttreten 1.1.2001). Es muss in §58 BPG klargestellt werden, dass die Beurteilung von Objekten, die nicht in der Schutz- und Schonzone liegen, nicht von der Stadtbildkommission als eigentlicher Baubehörde vorgenommen wird, sondern allein von der bewilligenden Behörde, dem Bauinspektorat.

Der Unterzeichnete erwartet deshalb, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat binnen 6 Monaten eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vorlegt, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission, eingeschränkt auf die Schonzone, klar und verbindlich regelt. Weiter soll in §58 BPG geregelt werden, dass in den "Nummer-Zonen" (inkl. Perimeter mit Bebauungsplänen) die abschliessende Beurteilung und Entscheidfindung von Baugesuchen allein dem Bauinspektorat obliegt.

Jörg Vitelli